



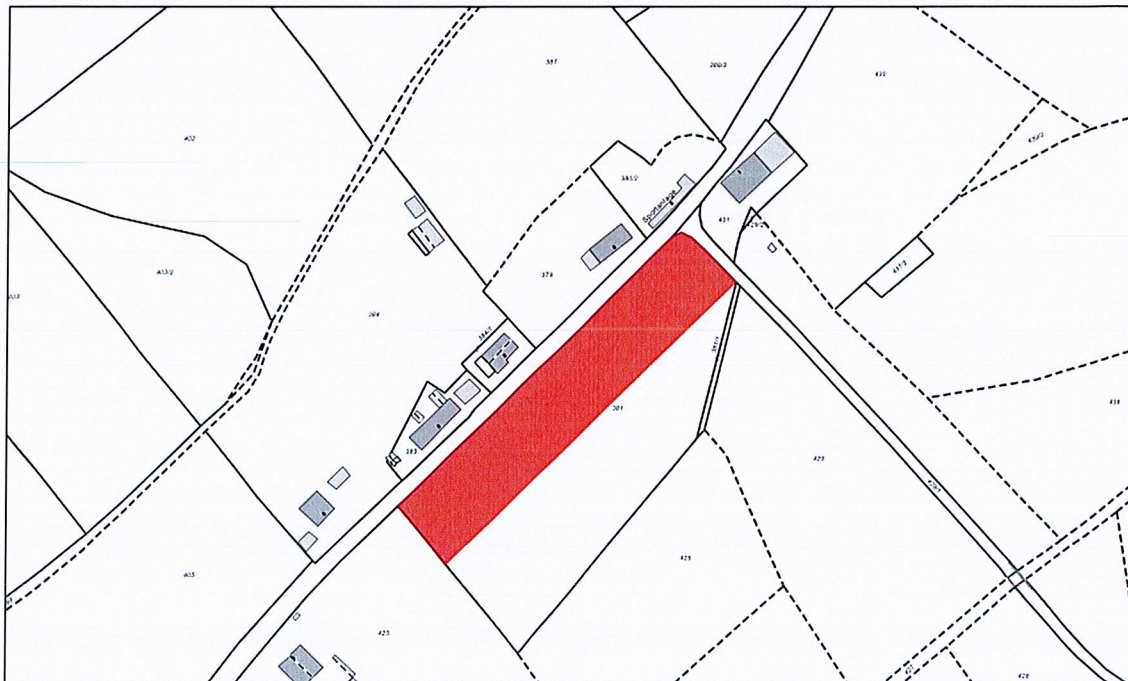
BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 11 „Brunnhaus“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Brunnhaus“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan soll auf der Flur-Nr. 381, Gemarkung Halsbach aufgestellt werden. Die zu überplanende Fläche befindet sich auf Höhe der Ortsteile Edholz und Brunnhaus.



Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann auch im Verwaltungsgemeinschaftsgebäude der VG Kirchweidach während der Geschäftszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter folgenden Pfad eingesehen werden:

[www.vg-kirchweidach.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Halsbach](http://www.vg-kirchweidach.de/Bauen_&_Wirtschaft/Bauleitplanung/Halsbach)

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung und der damit einhergehenden großen Nachfrage an Bauparzellen soll ein neues Baugebiet auf Höhe der Ortsteile Edholz und Brunnhaus entstehen. Um die Erschließung des Wohngebietes zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Hinweise

Beim beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ferner wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht, wenn der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Der Zeitraum der Auslegung wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren werden berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Halsbach, 20. Dezember 2022



Martin Poschner
ERSTER BÜRGERMEISTER



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am:

20.12.2022

Grafstetter
(Unterschrift)

Abgenommen am: _____

(Unterschrift)